

10. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987

Aufgrund der §§ 7 u. 8 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 64 u. 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen –LWG- vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), der §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 13.09.1976 (BGBL I S. 2721) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBL I S. 1163) sowie der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 15,40 Euro / cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 10. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.03.1987 mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S.442) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister
